

Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Benutzung der Gemeindebücherei (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2004 folgende Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Benutzung der Gemeindebücherei erlassen:

Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ahrensböök.
2. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gebühren für Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Ersatz von Medien u. a. werden gemäß der Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Ahrensböök erhoben.

Anmeldung

1. Bei der Anmeldung hat jede Leserin bzw. jeder Leser einen amtlichen Personalausweis vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Ahrensböök zu verpflichten.
Bei Personen unter 18 Jahren bedarf die Anmeldung auch der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Leserinnen und Leser sind verpflichtet folgende für die Abwicklung der Ausleihverbuchungen notwendigen personenbezogenen Daten mitzuteilen:
 - 1) Name, Vorname
 - 2) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
 - 3) Geburtsdatum
 - 4) Sofern die Daten zu 2) nur einen Nebenwohnsitz bezeichnen auch die entsprechenden Daten der Hauptwohnung
3. Anschriften-Änderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich und zulässig; er ist deshalb immer mitzubringen.
2. Sein Verlust ist unverzüglich mitzuteilen, damit er gesperrt werden kann. Ansonsten haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, die eingetragene Person (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte).
3. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er ist Eigentum der Gemeindebücherei und zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung

1. Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher und Medienkombinationen 4 Wochen (28 Tage)
 - Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs u. a. Medien 2 Wochen (14 Tage)Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt:
 - Bücher maximal 2mal (je 4 Wochen)
 - Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs u. a. Medien maximal 1mal (2 Wochen.)In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Für eine Verlängerung ist die Vorlage der entliehenen Medien notwendig.
3. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher u. a. Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
Hierfür sind Kosten gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien nimmt die Gemeindebücherei auf Wunsch gegen ein Entgelt (siehe Gebührenordnung) Vorbestellungen entgegen. Die Benachrichtigung erfolgt telefonisch oder in schriftlicher Form.

Verspätete Rückgabe, Einziehung

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung schon erfolgt ist.

Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz

1. Alle Medien der Gemeindebücherei sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigung oder Verlust ist schadenersatzpflichtig. Beides ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Reparaturen führt die Gemeindebücherei selber aus.
2. Die Art und Höhe von Ersatzleistungen bestimmt die Gemeindebücherei.

Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
3. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen bzw. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Sonstiges

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ahrensböck, 20.12.2004

Gemeinde Ahrensböck
- Der Bürgermeister -

(Ekkehard Schaefer)
Bürgermeister